

Bundessozialgericht
Az.: 12 RJ 286/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am ,

5. Juli 1968

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

..... ,

Kläger und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: -.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 30. Mai 1968 durch

Senatspräsident

R a a c k

- Vorsitzender -,

Bundesrichter

S c h m i d t h a l s

und

Bundesrichterin

G e y s e r ,

Bundessozialrichter

G r a e f

und

Bundessozialrichter

H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1964 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger begehrt Altersruhegeld für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1965. Streitig ist, ob die Wartezeit unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 1249 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO), d.h. in der Fassung des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes (ArVNG) vor dem Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 (RVÄndG) erfüllt ist. Die Beklagte gewährt dem Kläger das Altersruhegeld vom 1. Juli 1965 an nach den Bestimmungen des RVÄndG.

Der im Jahre 1889 geborene Kläger war vom 18. Dezember 1922 an bei dem Werkstättenamt Mülheim (Ruhr)-Speldorf als Hilfsarbeiter beschäftigt und Mitglied der Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft. Nach den Eintragungen in der Ständesliste ist er bei der Betriebskrankenkasse am 31. Dezember 1923 ausgeschieden; als Tag des Austritts aus der Arbeiter-Pensionskasse ist der 6. Januar 1924 vermerkt; für die Woche vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 ist ein Beitrag der Klasse 5 im Betrage von 100 Rentenpfennig entrichtet worden. Für die Folgezeit sind für den Kläger keine Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nachgewiesen.

Den im April 1957 gestellten Antrag des Klägers, ihm Altersruhegeld zu gewähren, lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 9. Mai 1958 mit der Begründung ab, die Wartezeit sei nicht erfüllt; der letzte Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung sei am 31. Dezember 1923 entrichtet; da für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 Beiträge nicht entrichtet seien, könnten die bis zu diesem Tage zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Wartezeit nicht angerechnet werden.

- 3 -



- 3 -

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid der Beklagten aufgehoben und diese verurteilt, dem Kläger das Altersruhegeld vom 1. Januar 1957 an zu gewähren (Urteil vom 8. April 1959). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Beklagten gegen dieses Urteil zurückgewiesen; es hat die Revision zugelassen (Urteil vom 14. Februar 1964). Nach Ansicht des LSG ist auch ein am 31. Dezember 1923 entrichteter Beitrag ein auf die Wartezeit anrechenbarer sog. Brückenbeitrag; es ist von der Entscheidung des erkennenden Senats vom 28. Februar 1963 - 12/3 RJ 280/60 - (SozR Nr. 5 zu § 1249 RVO) abgewichen. Im Hinblick auf die Ausführungen des erkennenden Senats in diesem Urteil hat das LSG untersucht, wann im vorliegenden Fall der Beitrag für die Woche vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 tatsächlich entrichtet worden sei. Es hat angenommen, der Beitrag der Klasse 5 von 100 Rentenpfennig könne nicht am 31. Dezember 1923 entrichtet worden sein; das sei vielmehr erst im Jahre 1924 möglich gewesen. Rentenbeginn sei nach Art. 2 § 25 ArVNG der 1. Januar 1957, da der Kläger bereits 1954 das 65. Lebensjahr vollendet gehabt habe.

Gegen das Urteil hat die Beklagte Revision eingelegt. Sie rügt unrichtige Anwendung des § 1249 Satz 2 RVO. Sie wendet sich vor allem gegen die Auffassung des LSG, der Kläger habe den Nachweis einer Beitragsleistung in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis zum 30. November 1948 gemäß § 1249 Satz 2 RVO erbracht.

Die Beklagte beantragt sinngemäß, die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 14. Februar 1964 und des SG Düsseldorf vom 8. April 1959 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Beide Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet.

Der Entscheidung des LSG, daß dem Kläger für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis 30. Juni 1965 das Altersruhegeld zu- steht, ist zuzustimmen, denn es hat mit Recht angenommen, daß die Wartezeit erfüllt ist.

Der Anspruch des Klägers auf Altersruhegeld beurteilt sich nach dem seit dem 1. Januar 1957 geltenden Recht der RVO. Der Kläger hat zwar schon im Jahre 1954 das 65. Lebensjahr vollendet. Der Versicherungsfall der Altersinvalidenrente nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften war nicht eingetreten, weil der Kläger den Antrag auf Gewährung des Altersruhegeldes unter Geltung des alten Rechts nicht gestellt, sondern erstmals im April 1957 das Altersruhegeld beantragt hat. Nach den vor dem 1. Januar 1957 geltenden Vorschriften trat der Versicherungsfall des Alters erst mit der Antragstellung ein, während nach dem neuen Recht der RVO nach der ständigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) der Versicherungsfall des Alters mit der Vollendung des 65. Lebensjahres eintrat. Für Versicherte, die schon vor Inkrafttreten des ArVNG 65. Jahre alt waren, ist es so anzusehen, daß der Versicherungsfall des Alters nach den Vorschriften der RVO i.d.F. des ArVNG am 1. Januar 1957 eingetreten ist. Auf den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Altersruhegeld sind demnach die bis zum 31. Dezember 1956 geltenden Vorschriften ebensowenig anzuwenden, wie die Bestimmung des Art. 2 § 25 ArVNG, die sich nur auf Versicherungsfälle bezieht, die vor dem Inkrafttreten des ArVNG eingetreten sind.

- 5 -



- 5 -

Nach § 1248 Abs. 1 RVO erhält Altersruhegeld der Versicherte, der das 65. Lebensjahr vollendet hat, wenn die Wartezeit erfüllt ist. Die Wartezeit für das Altersruhegeld ist erfüllt, wenn eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt ist (§ 1248 Abs. 4 RVO). Für den Kläger ist eine Versicherungszeit von 180 Kalendermonaten zurückgelegt, weil entgegen der Ansicht der Revision für die Erfüllung der Wartezeit gemäß § 1249 Satz 2 RVO die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten zu berücksichtigen sind.

Nach dieser Vorschrift werden u.a. auf die Wartezeit für das Altersruhegeld auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten angerechnet, wenn in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet ist. Der Senat hat in seinem Urteil vom 28. Februar 1963 (SozR Nr. 5 zu § 1249 RVO) bereits entschieden, daß der Wortlaut des § 1249 Satz 2 RVO - wonach diese Vorschrift die Entrichtung mindestens eines Beitrages nicht nur für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 sondern auch in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 voraussetzt - es nicht zuläßt, von der Erfüllung der letzteren Voraussetzung abzusehen. Der Senat hat in dieser Entscheidung dargelegt, nach dem Wortlaut der Vorschrift müßten beide Voraussetzungen erfüllt sein. Die Worte des § 1249 Satz 2 RVO "in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948" in ihrer Gegenüberstellung mit den sogleich folgenden Worten "für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923" könnten - im Unterschied zu § 4 Abs. 2 Satz 2 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes ihrem Wortsinne nach nur dahin zu verstehen sein, daß auch die

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Entrichtung eines Beitrags in diesem Zeitraum erforderlich sei. Von dieser Rechtsprechung abzuweichen, sieht der Senat aufgrund der Ausführungen in dem angefochtenen Urteil keinen Anlaß, zumal er sich in seiner früheren Entscheidung schon im wesentlichen mit den vom LSG vorgebrachten Gründen auseinandergesetzt und sie nicht als durchgreifend beurteilt hat.

Das LSG hat sich für seine Rechtsauffassung auch darauf berufen, § 1249 Satz 2 RVO berücksichtige lediglich den gewöhnlichen Geschehensablauf; nach diesem sei eine Beitragsentrichtung für die Woche vom 31. Dezember 1923 bis zum 6. Januar 1924 nicht möglich gewesen; deshalb könne die Regelung des § 1249 Satz 2 RVO nicht den Fall erfassen, daß der Arbeitgeber den Beitrag dennoch zu Beginn der Beitragswoche, nämlich am Montag, dem 31. Dezember 1923 entrichtet habe. Dem kann nicht beigespflichtet werden.

Der Kläger war als Beschäftigter im Bereich der vormaligen Freußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft Mitglied in der Abteilung A der Pensionskasse für die Arbeiter der Freußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft (Pensionskasse). Diese Abteilung A der Pensionskasse war eine Sonderanstalt im Sinne des § 1360 RVO früh. Fassung (§ 1 Abs. 2 der Satzung; vgl. hierzu RVO-Kommentar, herausgegeben von den Mitgliedern des RVA, Bd. IV § 1360 Anm. 1; Hanstein, Aufbau und Bedeutung der Bundesbahn-Versicherungsanstalt in Wege zur Sozialversicherung, 1952 S. 133), für die sich die Form der Beitragsentrichtung nach der Satzung bestimmte (Hanow-Lehmann, Kommentar zur RVO, Viertes Buch, 3. Aufl., 1914 § 1362 Anm. 4). Nach § 6 Abs. 1 der Satzung war für jede Woche, in der ein Mitglied in versicherungspflichtiger Beschäftigung bei der arbeitgebenden Verwaltung gestanden hat, ein Versicherungsbeitrag zu entrichten (Beitragswoche). Die Beitragswoche begann mit dem Montag einer jeden Kalenderwoche.



- 7 -

Auch die versicherungspflichtige Beschäftigung nur während eines Teils der Woche, also auch an einem Wochentage, begründete die Beitragspflicht, so daß für sie ein voller Wochenbeitrag zu entrichten war (Hanow-Lehmann aaO § 1278 Anm. 6). Da der Kläger in der Woche vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 nur noch am 31. Dezember 1923 beschäftigt gewesen ist, hatte die arbeitgebende Verwaltung für diese versicherungspflichtige Beschäftigung satzungsgemäß auch einen Wochenbeitrag für den Kläger zu entrichten. Die Entrichtung eines Wochenbeitrags für die Beschäftigung am 31. Dezember 1923 war für die arbeitgebende Verwaltung entgegen der Ansicht des LSG demnach nicht nur möglich, sondern Pflicht. Ein am 31. Dezember 1923 entrichteter Wochenbeitrag genügt indessen - wie der Senat bereits entschieden hat - nicht und ist entgegen der Ansicht des LSG kein sogenannter Brückenbeitrag im Sinne des § 1249 Satz 2 RVO.

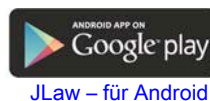
Für die Anrechnung der vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten auf die Wartezeit ist demnach entscheidend, ob für den Kläger in der Zeit vom 1. Januar 1924 bis 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet ist. Die Anrechnung hängt also davon ab, ob der letzte für den Kläger entrichtete Wochenbeitrag der Lohnklasse 5 noch am 31. Dezember 1923 oder nach diesem Tage, also in der Zeit vom 1. Januar 1924 an, entrichtet worden ist.

Das LSG hat angenommen, der letzte für den Kläger entrichtete Beitrag der Lohnklasse 5 in Rentenmark könne nicht am 31. Dezember 1923 entrichtet worden

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

sein, das sei vielmehr erst im Jahre 1924 möglich gewesen. Es ist dafür davon ausgegangen, daß die Entrichtung der Beiträge zur Pensionskasse für die Arbeiter der Preußisch-Hessischen Eisenbahngemeinschaft nicht durch Entwertung von Beitragsmarken (§ 1431 RVO aF), sondern durch einen Buchungsvorgang ersetzt worden sei; nach der damaligen Regelung sei die Durchschrift der Lohnliste zugleich der Beitragsnachweis gewesen. Es ist richtig, daß die Sonderanstalten, abgesehen von der Sonderanstalt der See-Berufsgenossenschaft, als Form der Beitragsentrichtung das Markensystem nicht eingeführt hatten (Dannenberg-Haenel-Stempel RVO 4. Buch 1912 § 1370 Anm. 2; Hanow-Lehmann aaO § 1362 Anm. 4; Mitgliederkommentar aaO § 1370 Anm. 1). Über die Beitragsentrichtung schrieb die Satzung außer in der bereits erwähnten Vorschrift des § 6 Abs. 1 in § 8 Abs. 1 vor, daß die Arbeitgeber und die Versicherten für jede Woche der versicherungspflichtigen Beschäftigung (Beitragswoche) laufende Beiträge zu gleichen Teilen zu entrichten hatten. Nach § 8 Abs. 3 entfielen die Beiträge auf die arbeitgebende Verwaltung einerseits und die Mitglieder andererseits vorbehaltlich der Bestimmung des § 7 Abs. 1 zu gleichen Teilen. Die Beiträge der Mitglieder würden durch Kürzung bei der Auszahlung des Dienst- oder Lohneinkommens seitens der zahlenden Kassen erhoben. Waren Abzüge bei einer Lohnzahlung unterblieben, so durften sie nur noch bei der nächsten nachgeholt werden, es sei denn, daß die arbeitgebende Verwaltung wirksame Beiträge nachträglich entrichtete.

Die Beiträge wurden also im Lohnabzugsverfahren erhoben, so daß die arbeitgebende Verwaltung für sich und für den Versicherten den Versicherungsbeitrag für die jeweilige Woche an sich durch Barzahlung des entsprechenden Geldbetrages an die Abteilung A der Pensionskasse abzuführen hatte (vgl. hierzu die Bescheide des RVA in AN 1912 S. 829 und S. 1200; Halbach, Einwirkung der Arbeiterversicherungsgesetze auf die Knappschaftsvereine und ihre Einrichtungen, 1906, S. 108, 126).



Die Beklagte selbst hat erklärt, daß die Versicherungsbeiträge im Lohnabzugsverfahren von dem Versicherten einbehalten und unter Hinzufügung des Beitragsanteils des Arbeitgebers im Überweisungsverfahren an die Pensionskasse abgeführt worden sind. Sie meint allerdings, die Wirksamkeit der Beitragsentrichtung im Lohnabzugsverfahren werde durch die tatsächliche Lohnzahlung bestimmt; der Beitrag, der sich aus den Anteilen von Arbeitnehmer und Arbeitgeber zusammensetze, gelte demnach in dem Zeitpunkt der Lohnzahlung als entrichtet. Diese Auffassung berücksichtigt nicht, daß es für die Frage, wann der versicherungsrechtlich allein bedeutsame volle Beitrag entrichtet ist, nicht darauf ankommt, wann der Arbeitgeber den Beitragsanteil des Versicherten vom Lohn einbehalten hat, sondern darauf, wann er den vollen Versicherungsbeitrag, den allein der Arbeitgeber der Versicherungsanstalt schuldete, an diese abgeführt hat; d.h., wann der als Versicherungsbeitrag abgeführte Geldbetrag bezahlt, also bei der Versicherungsanstalt zu deren Verfügung eingegangen ist. Dieser Grundsatz gilt immer dort, wo der Arbeitgeber die auf ihn und auf den Versicherten entfallenden Beitragsanteile, also den vollen Versicherungsbeitrag, schuldet und diesen nicht im Markenverfahren durch Einkleben von Versicherungsmarken in die Quittungskarten und deren Entwertung zu entrichtet hat, sondern wenn er im Lohnabzugsverfahren oder bei Barentrichtung die Entrichtung des Beitrages durch Zahlung der entsprechenden Geldsumme zu bewirken hat (vgl. hierzu Jantz/Zweng, Das neue Recht der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, 1. Aufl., Vorbemerkung vor § 1385 RVO). Im Lohnabzugsverfahren und bei Barentrichtung ist der Versicherungsbeitrag rechtsgültig erst entrichtet, wenn



- 10 -

der entsprechende Geldbetrag bei der zuständigen Stelle der Versicherungsanstalt abgeliefert, d.h. dort; eingegangen ist (vgl. Hanow-Lehmann aaO § 1278 Anm. 11).

Der Gesichtspunkt der Revision, der Kläger habe am 31. Dezember 1923 seine letzte Lohnzahlung erhalten und dabei sei der auf ihn entfallende Beitragsanteil fällig gewesen und einbehalten worden, besagt also nicht, daß an diesem Tage der letzte Beitrag entrichtet worden ist; dem steht schon entgegen, daß der Kläger für die Beschäftigung an diesem Tage in Inflationsgeld entlohnt worden sein dürfte, wie die Beklagte selbst behauptet hat, für die Beschäftigung am 31. Dezember 1923 aber, wie unbestritten feststeht, ein Beitrag der neuen Lohnklasse 5 in 100 Rentenpfennig entrichtet worden ist; vom Inflationsgeld kann aber ein Beitragsanteil in Rentenmarkwährung nicht einbehalten worden sein. Ebensowenig kann aber auch der Kläger damit gehört werden, er sei noch bis zum 6. Januar 1924 beschäftigt und erst zu diesem Zeitpunkt sei der Wochenbeitrag fällig gewesen. Es kommt für die Fälligkeit der Beiträge nicht auf die Fälligkeit des Lohnes, sondern grundsätzlich auf die Lohnzahlung an (Hanow-Lehmann aaO § 1428 Anm. 5). In dem vorliegenden Fall ist auch der Tag der Lohnzahlung am 31. Dezember 1923 nicht von Bedeutung, sondern der Zeitpunkt, an dem von der arbeitgebenden Verwaltung der als voller Versicherungsbeitrag geschuldete und gezahlte Geldbetrag bei der Abteilung A der Pensionskasse eingegangen ist.

Die Darlegungen des LSG, die Beiträge zur Pensionskasse seien durch einen Buchungsvorgang ersetzt worden und nach der damaligen Regelung sei die Durchschrift der Lohnliste zugleich der Beitragsnachweis gewesen, sind dahin zu verstehen, daß die Durchschrift der Lohnliste der Nachweis dafür gewesen ist, welcher Beitragsanteil des Versicherten bei der Lohnzahlung einbehalten worden ist und welchen vollen Beitrag die arbeitgebende Verwaltung an die Pensionskasse

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 11 -



- 11 -

zu entrichten hatte, und daß der volle Beitrag seitens der arbeitgebenden Verwaltung tatsächlich zu dem Zeitpunkt entrichtet war, in dem nach Erhalt und auf Grund der Durchschriften der Lohnlisten durch die zuständige Verwaltungsstelle der Eisenbahn die Zahlung (Überweisung) des entsprechenden Geldbetrages an die Pensionskasse angewiesen worden war und diese über den Geldebetrag verfügen konnte; denn nur so ist es zu verstehen, wenn das LSG sich dahin ausgedrückt hat, nach dem für die Pensionskasse geltenden Recht seien die "Beiträge durch einen Buchungsvorgang ersetzt worden" oder wenn es an anderer Stelle von "der Beitragsleistung durch Verbuchung der Beiträge" gesprochen hat.

Maßgebend ist demnach der Zeitpunkt, in dem nach Anweisung der entsprechende Geldbetrag für die Versicherungsanstalt verfügbar geworden ist, mag die Eintragung über die Entrichtung des Beitrages in der Standesliste auch erst später vermerkt worden sein. Deshalb bestehen Bedenken gegen die Auffassung des LSG, nach den Eintragungen in der Standesliste sei die "Verbuchung" über die Beitragsentrichtung in der Zeit vom 31. Dezember 1923 an erst im Jahre 1924 vorgenommen worden, woraus sich ergebe, daß der Beitrag für die Woche vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 auch erst im Jahre 1924 entrichtet worden sei. Hat es sich bei dieser "Verbuchung", wie die Revision geltend macht, nur um einen abschließenden Bearbeitungsvermerk gehandelt, so kann daraus nicht auf den Zeitpunkt der Überweisung des Geldbetrages der Lohnklasse 5 zugunsten der Versicherungsanstalt und auf den Zeitpunkt der Verfügbarkeit über den Geldbetrag durch die Versicherungsanstalt geschlossen werden.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 12 -

Ebensolche Bedenken bestehen gegen die Begründung des LSG, der für die Fertigung der Lohnlisten zuständige Sachbearbeiter könne am 31. Dezember 1923 nicht gewußt haben, daß von diesem Tage an bei Einkünften von mehr als 25 Rentenmark die neue Lohnklasse 5 der Elften Verordnung über Gehaltsklassen in der Angestelltenversicherung und Lohnklassen in der Invalidenversicherung vom 20. Dezember 1923 - RGB1 I 1235 - (11. VO) gegolten habe. Auch hieraus läßt sich nicht der Schluß ziehen, daß der letzte Beitrag der Lohnklasse 5 nicht am 23. Dezember 1923, sondern erst im Jahre 1924 entrichtet sein kann. Zwar sind erst durch die 11. VO die Lohnklassen 1 bis 5 nach der Höhe des wöchentlichen Arbeitsverdienstes (10 Rentenmark bis zu mehr als 25 Rentenmark) eingeführt (Art. 3 der 11. VO) und die früheren Vorschriften über Lohnklassen für Wochenbeiträge in der Invalidenversicherung in den bisherigen Werten der Lohnklassen 44 bis 50 (190 Milliarden bis 1160 Milliarden Mark - VO über Lohnklassen und Beiträge in der Invalidenversicherung vom 6. Dezember 1923 - RGB1 I S. 1176) außer Kraft gesetzt worden (Art. 5 Abs. 2 der 11. VO). Jedoch war die 11. VO vom 20. Dezember 1923 vor ihrer Verkündung im Reichsgesetzblatt am 28. Dezember 1923 schon im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger vom 21. Dezember 1923 veröffentlicht worden (vgl. Fußnote zu der 11. VO RGB1 I S. 1235), so daß ihr Inhalt dem Lohnsachbearbeiter am 31. Dezember 1923 bereits bekannt gewesen sein kann.

Gleichwohl kann nicht beanstandet werden, wenn das LSG das Gesamtergebnis des Verfahrens gemäß § 128 Abs. 1 SGG dahin gewürdigt hat, daß der letzte wertbeständige Wochenbeitrag der Lohnklasse 5 von 100 Rentenpfennig nicht am 31. Dezember 1923 entrichtet worden sein kann, sondern erst nach diesem Tage, also im Jahre 1924 entrichtet worden ist. Die Revision wendet dagegen ein, der Kläger habe am letzten Tag seiner Beschäftigung den Lohn in Inflationsgeld ausgezahlt erhalten; bei dieser Lohnzahlung sei sein Beitragsanteil auch in In-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

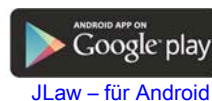
- 13 -

flationsgeld einbehalten und der letzte Beitrag sei in Inflationsgeld, also nach den früheren Lohnklassen, entrichtet worden. Selbst wenn dies richtig sein sollte, so wäre damit ein rechtsgültiger Wochenbeitrag für die Beschäftigung des Klägers am 31. Dezember 1923 nicht entrichtet worden. Die Vorschriften der Art. 3 und Art. 4 der 11. VO, durch die die neue Lohnklasse 5 nach einem Wochenarbeitsverdienst von mehr als 25 Rentenmark gebildet und der wöchentliche Beitrag in Lohnklasse 5 auf 100 Rentenpfennig festgestellt worden ist, sind gemäß Art. 5 Abs. 1 der 11. VO schon am 31. Dezember 1923 in Kraft getreten; an diesem Tage sind die früheren Bestimmungen über die bisherigen Lohnklassen und die bisherigen Wochenbeiträge in diesen Lohnklassen in Milliardenmark außer Kraft getreten. Vom 31. Dezember 1923 an waren auch die Beiträge für die zurückliegende Zeit nach den Vorschriften der Art. 3 und Art. 4 der 11. VO zu entrichten (Art. 6 Satz 2 der 11. VO). Die arbeitgebende Verwaltung als Schuldner des letzten Wochenbeitrags an die Pensionskasse hatte also für die Beschäftigung des Klägers am 31. Dezember 1923 einen Wochenbeitrag der neuen Lohnklasse der 11. VO, und zwar in Rentenmarkwährung zu entrichten. Sollte also noch bei der Lohnzahlung am 31. Dezember 1923 in Inflationsgeld ein Beitragsanteil einbehalten worden sein, so hatte die arbeitgebende Verwaltung gleichwohl am 31. Dezember 1923 den Wochenbeitrag in Rentenmark nach Art. 3 und Art. 4 der 11. VO zu entrichten und ebenso, wenn die Beitragsentrichtung an diesem Tage unterblieben und im Jahre 1924 im Wege der Beitragsnachentrichtung nachgeholt worden sein sollte. Für den Kläger ist nach den Eintragungen in der Ständesliste ein Wochenbeitrag der neuen Lohnklasse 5 im Betrage von 100 Rentenpfennig auch entrichtet worden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 14 -

- 14 -

Entscheidend ist, daß nach den Feststellungen des LSG die Beiträge an die Pensionskasse dadurch entrichtet worden sind, daß von der dafür zuständigen Verwaltungsstelle der Eisenbahn nach Erhalt der Durchschriften der Lohnliste die entsprechenden Geldbeträge zugunsten der Pensionskasse angewiesen und verbucht worden sind. Selbst wenn die Durchschrift der Lohnliste zur Gutschrift eines entsprechenden Geldbetrages für einen Wochenbeitrag der Lohnklasse 5 für den Kläger noch am 31. Dezember 1923 an die zuständige Verwaltungsstelle der Eisenbahn zwecks Anweisung und Verbuchung übersandt worden ist, so kann es nicht beanstandet werden, wenn das LSG als bewiesen angesehen hat, daß der Geldbetrag nicht mehr am 31. Dezember 1923 zugunsten der Pensionskasse angewiesen und verbucht worden sein kann, sondern daß dies erst im Jahre 1924 der Fall gewesen ist, da die zuständige Verwaltungsstelle am 31. Dezember 1923 schon die Durchschrift der Lohnliste nicht mehr erhalten haben kann. Ist der Wochenbeitrag der Klasse 5 in Rentenmark aber erst nach dem 31. Dezember 1923, also im Jahre 1924 zugunsten der Pensionskasse angewiesen und verbucht worden sowie verfügbar geworden, so ist auch die in § 1249 Satz 2 RVO aufgestellte Voraussetzung erfüllt, daß für den Kläger in der Zeit zwischen dem 1. Januar 1924 und dem 30. November 1948 mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet worden ist.

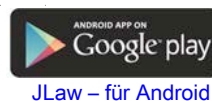
Daß mit dem Wochenbeitrag der Lohnklasse 5 für die Zeit vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 auch mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 rechtsgültig entrichtet ist, hat das LSG ebenfalls mit Recht angenommen. Zur Rechtsgültigkeit der Beiträge gehört, daß ihnen ein im Gesetz vorgeschriebenes Versicherungsverhältnis zugrunde liegt. Diese Voraussetzung ist dadurch erfüllt, daß der Kläger am 31. Dezember 1923 versicherungspflichtig beschäftigt war (Hanow-Lehmann aaO § 1278 Anm. 7). Fraglich

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 15 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 15 -

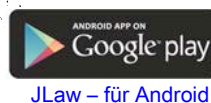
hätte nur sein können, ob die besondere Vergünstigung, die § 1249 Satz 2 RVO schafft, voraussetzt, daß bereits ein Wochenbeitrag für eine volle Woche für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet ist. An dieser Voraussetzung würde es fehlen, weil die Beitragswoche, für die der Wochenbeitrag der Lohnklasse 5 entrichtet worden ist, noch einen Tag vor dem 1. Januar 1924, nämlich Montag, den 31. Dezember 1923, mitumfaßt. Jedoch besagt der Wortlaut des § 1249 Satz 2 RVO nur, daß **e i n B e i t r a g** für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet worden ist. Da der Wochenbeitrag die volle Beitragswoche vom 31. Dezember 1923 bis 6. Januar 1924 deckt (Hanow-Lehmann aaO § 1278 Anm. 5) konnte gemäß § 1290 RVO früh. Fassung auch immer nur ein Beitrag angerechnet und deshalb wirksam entrichtet werden (Hanow-Lehmann aaO § 1413 Anm. 6; § 1426 Anm. 5). Für den Kläger hätte deshalb für diese Woche weder aufgrund einer versicherungspflichtigen Beschäftigung an den restlichen, in das Kalenderjahr 1924 fallende Wochentagen ein weiterer Pflichtbeitrag entrichtet werden können, noch hätte er für diese Woche einen weiteren Wochenbeitrag freiwillig entrichten können. Deshalb muß der hier für die Beschäftigung am 31. Dezember 1923 entrichtete, die volle Beitragswoche belegende Wochenbeitrag genügen, um auch die gesetzliche Voraussetzung des § 1249 Satz 2 RVO zu erfüllen, daß mindestens ein Beitrag für die Zeit nach dem 31. Dezember 1923 entrichtet ist.

Danach sind die Voraussetzungen erfüllt, an deren Vorliegen § 1249 Satz 2 RVO die Rechtsfolge knüpft, daß auf die Wartezeit für das Alters-

- 16 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 16 -

ruhegeld auch die vor dem 1. Januar 1924 zurückgelegten Versicherungszeiten anzurechnen sind. Da mit diesen Zeiten die Wartezeit von 180 Kalendermonaten erfüllt ist, hat der Kläger Anspruch auf Zahlung des Altersruhegeldes, und zwar gemäß § 1290 Abs. 1 RVO vom 1. Januar 1957 an.

Die Revision der Beklagten ist aus diesen Gründen zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Senatspräsident Raack
ist durch Urlaub verhindert, zu unterschreiben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)